

Vertrag

Die Vereinigung van Muziekhandelaren en -uitgevers in Nederland zu Amsterdam,

und

der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Leipzig,
vereinbaren zum gegenseitigen Schutz der Ladenpreise für die in
ihrem Gebiete erscheinenden Musikalien:

§ 1.

1. Die beiden Verbände verpflichten ihre Mitglieder und die von ihnen anerkannten Musikalienhändler

a) an die Buchhändler des anderen Landes, insbesondere Musikalienhändler, die oben genannten Gegenstände des Buchhandels, falls sie verlagsneu sind, nur unter der durch Revers zu sichernden Bedingung zu liefern, daß diese die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise einhalten und bei Weiterlieferung an andere Händler auch von diesen sich die Einhaltung zusichern lassen, soweit nicht die buchhändlerischen Verkaufsbestimmungen des Bezugslandes Ausnahmen gestatten,

b) an das Publikum im anderen Lande die oben genannten Gegenstände des Buchhandels, falls sie verlagsneu sind, nur unter Einhaltung der vom Verleger festgesetzten Ladenpreise zu liefern, soweit nicht die buchhändlerischen, vom Verbands des Bezugslandes erlassenen Verkaufsbestimmungen Ausnahmen zulassen.

An Musikbibliotheken, Musikschulen und andere Stellen darf Rabatt gegeben werden, sofern dies den von den beiderseitigen Verbänden für ihr Land erlassenen Verkaufsbestimmungen entspricht. Die vertragschließenden Verbände stellen Listen derjenigen Stellen auf, die mit Nachlaß beliefert werden dürfen, halten diese Listen dauernd auf dem laufenden und stellen sie sich gegenseitig zu. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Leipzig, den 30. September 1938

Vereinigung van Muziekhandelaren en -uitgevers in Nederland,
Amsterdam

Joh. A. Mischbach

2. Die Anwendung besonderer buchhändlerischer Umrechnungsschlüssel in Abweichung von den Tageskursen ist nur zulässig, wenn diese buchhändlerischen Umrechnungsschlüssel zwischen den vertragschließenden Verbänden vereinbart sind.

Die Exporteure des anderen Vertragslandes sind nicht zur Anwendung des Umrechnungsschlüssels verpflichtet. Die Umrechnung bei ihren Lieferungen erfolgt zum Tageskurs.

§ 2.

Über die Musikalienhändler des Einfuhrlandes, die sich entweder den Vertragsparteien oder den Lieferanten gegenüber weigern, eine Verpflichtung über Einhaltung der Ladenpreise nach § 1 Ziffer 1 des Vertrags einzugehen, werden Listen geführt, die untereinander ausgetauscht werden. Änderungen sind vierteljährlich dem anderen vertragschließenden Verbände mitzuteilen.

§ 3.

Die vertragschließenden Verbände sind verpflichtet, die Musikalienhändler und Wiederverkäufer von Musikalien ihres Landes zur Einhaltung dieser Bestimmungen mit allen organisatorischen und rechtlichen Mitteln anzuhalten.

Die vertragschließenden Verbände sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Firmen, die nach Mitteilung des anderen Verbandes sich trotz Verwarnung über die zwischen den Verbänden getroffenen Vereinbarungen hinwegsetzen, überhaupt nicht oder nur mit wesentlich vermindertem Rabatt beliefert werden.

§ 4.

Der Vertrag findet keine Anwendung auf die Kolonien.

Er läuft mit jeweiliger einjähriger Geltungsdauer weiter, falls er nicht bis zum Ende des sechsten Monats des laufenden Vertragsjahres auf das Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

Die sofortige Kündigung ist bei Veränderung des Währungsverhältnisses zulässig.

Erste Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger

Die vom Leiter der Fachschaft Verlag gegründete Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger hat mit einem aus 14 namhaften Verlagfirmen gebildeten engeren Arbeitsausschuß am Mittwoch, dem 12. Oktober 1938 im Saale der Reichsschrifttumskammer in Berlin unter Leitung des Verlegers Wilhelm Limpert, Berlin, ihre erste Arbeitstagung abgehalten. An dieser Arbeitstagung nahmen mit Referaten ihrer Sachbearbeiter teil: Die Reichsschrifttumskammer, die Parteiamtliche Prüfungskommission, der Berater der deutschen Wirtschaft und die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau.

In einem einleitenden Referat umriß der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die aufgelaufenen vielseitigen Aufgaben dieser Verlagsgruppe, die nunmehr im Einverständnis und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen amtlichen Dienststellen entschlossen und aktiv durch die Arbeitsgemeinschaft in Angriff genommen werden. Als Hauptaufgaben wurden bezeichnet:

1. Steuerung der Überproduktion und Einflußnahme darauf, daß für die Folge nur Anträge auf solche neue Kalender genehmigt werden, die inhaltlich wertvoll sind und die kein geistloses Plagiat bestehender Kalender darstellen.

2. Verpflichtung und Erziehung der derzeitigen Kalenderverleger, ihren Kalendererzeugnissen einen zeitgemäßen wertvollen Text- und Bildinhalt zu geben.
3. Überprüfung und Angleichung der teilweise unverantwortlichen Rabatt- und Lieferungsbedingungen an solide und bewährte Grundlagen.
4. Gemeinschaftswerbemaßnahmen zur Absatzsteigerung der Kalenderproduktion.

Im Reichsgebiet erscheinen etwa 1500 Buch- und Bildkalender, von denen etwa zwei Drittel durch die Arbeitsgemeinschaft erfaßt sind. Den Verlagen, die ihre Kalenderveröffentlichungen zur karteimäßigen Erfassung bisher noch nicht gemeldet haben, wird anheimgegeben, diese Meldung im eigenen Interesse innerhalb der nächsten vierzehn Tage noch nachzuholen.

Die eintägige Sitzung zeitigte in der Aussprache mit den Sachbearbeitern der amtlichen Dienststellen eine fruchtbare Gemeinschaftsarbeit. Das Ergebnis dieser Arbeitstagung wird mit Richtlinien für die Kalenderproduktion 1940 in Kürze allen Kalenderverlegern, die sich beim Leiter der Arbeitsgemeinschaft, Verleger Wilhelm Limpert, Berlin SW 68, Ritterstraße 75, gemeldet haben, in einem Sonderdruck zugestellt.